

1491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über die Bürgerinitiativen Nr. 25 (für ein lebenswertes St. Johann in der Haide) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Ghartwald,

Nr. 26 (Ennser Bürgerforum) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie in Enns,

Nr. 27 (Bachmanning-Neukirchen) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Sondermülldeponie Bachmanning,

Nr. 28 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Spittelau,

Nr. 30 (für gesunde Luft in Simmering) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die „Entsorgungsbetriebe Simmering – EbS“,

Nr. 31 (Plattform gegen Giftmüll) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung des „Recyclingparks Siegendorf“,

Nr. 33 (Wolfsthal-Berg) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Untertagedeponie in Wolfsthal-Berg,

Nr. 34 (Kaiserwald/Stmk. Bezirk Graz Umgebung) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Kaiserwald,

Nr. 35 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennung Mellach/Werndorf,

Nr. 36 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig,

Nr. 37 (Enzersdorf/F. — Margarethen/M.) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie Enzersdorf/F.,

Nr. 38 (Tiroler Müllplattform) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Gesamtmülldeponierung und Müllverbrennung,

Nr. 41 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen das Müllprojekt Gruber-Großarl,

Nr. 42 (Stegenwald) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Werfen-Stegenwald,

Nr. 44 betreffend Verbot von Pet, Aluminium und anderer Energie und Rohstoff verschwendender und besonders umweltinkriminierter Verpackungen,

Nr. 47 (Hallein) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen den Bau einer Müllverbrennungsanlage,

Nr. 48 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Sondermüll in der Forstheide,

Nr. 49 (Hollabrunn) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Mülltourismus zur Deponie „Langen Berg“ und unsortierte Müllablagerung in dieser Deponie,

Nr. 55 betreffend die Abfallvermeidung (Salzburger Müllplattform),

Nr. 59 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen eine Müllverbrennung in Wels,

Nr. 65 gegen die Sonderabfalldeponie Bachmanning (Vermeidung von Sonderabfall),

Nr. 79 betreffend das Bundesabfallwirtschaftsgesetz sowie die Sondermüllverbrennungsanlage in Ranshofen sowie über die Petitionen

Nr. 32 betreffend Abfallvermeidung und Deponie Gradinger, Ort im Innkreis, überreicht von den Abgeordneten Rudolf Anschober und Monika Langthaler und

Nr. 40 betreffend die Abfallvermeidung (Vorarlberger Müllplattform), überreicht von der Abgeordneten Monika Langthaler

Die vorstehend angeführten Petitionen und Bürgerinitiativen wurden nach Befassung des Petitionsausschusses dem Umweltausschuß zur weiteren Behandlung übertragen. Dieser befasste sich erstmals in seiner Sitzung am 12. Jänner 1993

mit den vorstehend angeführten Materien. Als Berichterstatlerin im Ausschuß fungierte Abg. Ilona Graenitz.

Nach eingehenden Beratungen wurde in dieser Sitzung beschlossen, an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie heranzutreten und diese zu ersuchen, das Umweltbundesamt zu beauftragen, die aktuelle Situation der von den Bürgerinitiativen dargelegten Problemfälle im Detail zu erheben und in einem bis 30. Juni 1993 dem Umweltausschuß zu erstattenden Bericht die Ergebnisse der Erhebung sowie die durchgeführten und weiter erforderlichen Behördenmaßnahmen für die einzelnen Standorte und Problemfälle darzulegen. In diesem Zusammenhang wurden auch Stellungnahmen von den Ländern und Umweltanwälten erbeten.

Zum Zwecke der Detailerhebung wurde die Ausschußsitzung vertagt.

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist dem vorstehend angeführten Ersuchen des Umweltausschusses nachgekommen und hat diesem **nachstehend wiedergegebene Berichte** — und zwar am 12. Mai 1993 bzw. am 17. August 1993 — übermittelt.

Zu den von den Bürgerinitiativen dargelegten Problemfällen betreffend Errichtung und Betrieb von Behandlungsanlagen wird auf Basis der Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen sowie der Umwelthanwaltschaften der Länder nachstehender Bericht über die aktuelle Situation abgegeben:

Mülldeponie im Ghartwald, Stmk.

Für die Mülldeponie Ghartwald liegen alle Genehmigungsbewilligungen vor, sodaß im Zeitraum Herbst/Winter 1992/1993 mit dem Bau (Rodungen, Errichtung des Betriebsgebäudes usw.) begonnen wurde und mit dem Betrieb der Deponie frühestens im Herbst 1993 zu rechnen ist. Die bei den Obersten Gerichtshöfen noch nicht entschiedenen Beschwerden hatten für den Baubeginn keine aufschiebende Wirkung. Während des Baues wurden dem Amt der steiermärkischen Landesregierung keine Einwendungen mehr seitens der Bürgerinitiative gemeldet.

Mülldeponie im Kaiserwald, Stmk.

Der geplante Deponiestandortbereich Kaiserwald südlich von Graz wurde in den Entwurf des regionalen Abfallwirtschaftsplanes des zuständigen Abfallwirtschaftsverbandes Graz/Graz-Umgebung aufgenommen. Auf Grund von Unstimmigkeiten zwischen der Stadt Graz und den Umlandgemeinden wurde dieser Abfallwirtschaftsplan noch keinem Beschluß zugeführt. Für den möglichen Deponiestandortbereich Kaiserwald sind dem Amt der steiermärkischen Landesregierung auf Grund

der oben beschriebenen Situation keine Aktivitäten — weder von potentiellen Betreibern noch von der Bürgerinitiative — bekannt.

MVA-Mellach/Werndorf, Stmk.

Mögliche Standortbereiche für thermische Behandlungsanlagen werden derzeit einer Raumverträglichkeitsprüfung unterzogen. Deren Ergebnisse sollen Mitte des Jahres 1993 vorliegen und werden als Grundlage für eine Verordnung der steiermärkischen Landesregierung dienen, die die Entsorgungsbereiche sowie Standorte für die thermische Verwertung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen festlegen wird.

„Sondermülldeponie“ in Enns, OÖ

Hinsichtlich der Errichtung einer „Sondermülldeponie“ in Enns ist beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung kein Verfahren anhängig bzw. sind keine diesbezüglichen Planungen bekannt. Im Zuge des Standortauswahlverfahrens für eine oberösterreichische „Sondermülldeponie“ war jedoch Enns in den sechs detailliert untersuchten Standortvorschlägen enthalten und wurde gemeinsam mit dem Standort Bachmanning für die Endauswahl vorgeschlagen. Da das weitere Auswahlverfahren jedoch ergeben hat, daß der Standort Bachmanning als Wahlstandort für die geplante oö. „Sonderabfalldeponie“ ermittelt wurde, ist gegenständliche Petition mittlerweile als gegenstandslos zu betrachten.

„Sondermülldeponie“ Bachmanning, OÖ

Beim Landeshauptmann von Oberösterreich ist ein Antrag gemäß § 29 AWG von der ABD-Deponiegesellschaft zur Errichtung einer „Sonderabfalldeponie“ anhängig. Derzeit wird der Standort von einem internationalen Sachverständigenteam einer umfassenden Begutachtung unterzogen. Nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens ist eine Standortfestlegung gemäß § 26 AWG durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie in Aussicht genommen.

Deponie Gradinger, Ort im Innkreis, OÖ (in Betrieb)

Den in der Petition betreffend die Deponie Gradinger erhobenen Vorwurf der Einschüchterung von Bürgern durch Beamte der Behörde weist das Amt der oberösterreichischen Landesregierung von sich. Die Vorbringen der Bürgerinitiative sind grundsätzlich bekannt und wurden laut Aussagen des do. Amtes in den bisherigen Verfahrensschritten auch berücksichtigt.

Derzeit verfügt die Deponie Gradinger noch über ausreichendes, bewilligtes Schüttvolumen. Ebenso ist derzeit ein Antrag der Müllverwertungs- und Mülldeponiebetriebs GmbH (Rechts-

nachfolger des Betreibers) auf Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der Deponie nach § 29 AWG gestellt.

Das Projekt wird zur Zeit von den Sachverständigen vorbegutachtet. In Kürze erfolgt eine mündliche Verhandlung über den Antrag, dem auch die Parteien beigezogen werden, die innerhalb der bereits abgelaufenen Ediktfrist gemäß § 29 Abs. 4 AWG begründete, schriftliche Einwendungen erhoben haben. Insgesamt wurden von 349 Personen derartige Einwendungen erhoben.

MVA-Spittelau, Wien
MVA-Flötzersteig, Wien
SMVA Simmering, EbS Wien

Bezüglich dieser drei Behandlungsanlagen wurde seitens des Amtes der Wiener Landesregierung trotz mehrmaliger Urgenz keine Stellungnahme übermittelt.

Es darf jedoch aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zum Thema „thermische Abfallbehandlungsanlagen“ generell folgendes festgehalten werden: Um zukünftige Altlasten zu vermeiden, sind Abfälle so weit wie möglich reaktionsarm abzulagern. Hierzu ist als zur Zeit am besten geeignete Technologie die Verbrennung anzusehen. Diese Ansicht vertreten auch die deutschen Experten, die in der nunmehr erlassenen „TA-Siedlungsabfall“ eine Ablagerung von Abfällen mit einem Kohlenstoffanteil von mehr als 3 % ausschließen. Bei der Verbrennung werden die Abfälle in weitgehend reaktionsträge Reststoffe umgewandelt; organische Schadstoffe werden großteils zerstört — anorganische Schadstoffe werden in Filterstäuben und Filteraschen aufkonzentriert, die anschließend einer kontrollierten Deponierung zugeführt werden.

Abgesehen von speziellen Technologien für bestimmte Abfallarten ist nach dem heutigen Stand der Technik die thermische Behandlung die einzig großtechnisch verfügbare und generell einsetzbare Methode zur Behandlung von organischen oder organisch belasteten gefährlichen Abfällen.

Zu den konkreten Anlagen selbst darf nach dem Wissensstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ausgeführt werden, daß es sich bei den Entsorgungsbetrieben Simmering (EbS) um eine erprobte Anlage handelt, die durch den Einbau eines Aktivkohlefilters über die derzeit beste Rauchgasreinigungstechnologie verfügt. Zu bereits beanstandeten Überschreitungen der Grenzwerte von Arsen, Zink, Kupfer, Kobalt, Quecksilber, Vanadium und Strontium in Knollen- und Wurzelgemüsen stellte die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien fest, daß es Grenzwerte für den Nitratgehalt einiger Gemüsesorten und Richtwerte für Blei und Cadmium gibt. Für die weiteren genannten Elemente existieren weder

Grenz- noch Richtwerte. 1991 wurden rund um die Entsorgungsbetriebe Simmering umfassende Gemüseuntersuchungen auf Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Strontium, Vanadium, Zink, Nitrat und Benzo(a)pyren durchgeführt. Hierbei wurden keine bedenklichen Schadstoffkonzentrationen gefunden.

Die Müllverbrennungsanlage Spittelau ist die modernste Verbrennungsanlage Europas. Nach den dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorliegenden Beurteilungsgrundlagen werden die in Österreich gültigen Grenzwerte eingehalten.

Bei der zur Zeit in Umbau begriffenen Müllverbrennungsanlage Flötzersteig ist der Einbau eines Denox-Katalysators geplant.

Recyclingpark Siegendorf, Bgld.

Hinsichtlich der Errichtung eines Recyclingparks in Siegendorf ist beim Amt der burgenländischen Landesregierung kein Verfahren anhängig bzw. wurden diese bereits behördlich abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, daß das gegenständliche Betriebsareal zwischenzeitlich von der Betreiberfirma verkauft wurde. Auf dem gegenständlichen Areal soll eine Gewerbezone errichtet werden, wobei sich erste diesbezügliche Projekte bereits in Realisierung befinden.

Untertagedeponie Wolfsthal-Berg, NÖ

Bezüglich der Untertagedeponie Wolfsthal-Berg ist beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung ein Verfahren über den Antrag der Entsorgungsbergwerk Wolfsthal Planungs- und Errichtungs GmbH für die Genehmigung einer Untertagedeponie gemäß § 29 AWG anhängig.

Auf Grund eines seitens der Antragstellerin am 19. Jänner 1993 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingebrachten Devolutionsantrages ist das Amt der niederösterreichischen Landesregierung derzeit zu einer bescheidmäßigen Erledigung gegenständlichen Antrages ermächtigt.

Sondermülldeponie Enzersdorf a. d. Fischa, NÖ

Beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung sind bezüglich der geplanten Sondermülldeponie in Enzersdorf a. d. Fischa keine abfallrechtlichen Verfahren anhängig. Das Land Niederösterreich führt jedoch für diesen Standort auf freiwilliger Basis eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bürgerbeteiligung durch, dessen Modell gemeinsam mit den Bürgern erarbeitet wurde. Die Ergebnisse der Gutachten werden Ende dieses Jahres vorliegen.

Deponie Langen-Berg, NÖ

Beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung sind bezüglich der Deponie der nÖ. Umweltschutzanstalt „Langen-Berg“ keine abfallrechtlichen Verfahren anhängig bzw. bekannt.

CPO-Forstheide, NÖ

Bezüglich der gewerblichen Betriebsanlage Forstheide sind beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung keine abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren anhängig. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14. März 1993 (noch nicht rechtskräftig), wurde der Rumpold GmbH die Errichtung und der Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage und einer Übernahme- und Sortierstelle für feste und flüssige Problemstoffe mit Containerlager bewilligt. Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerberechtsbehörde anhängig.

Derzeit wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein ergänzendes Ermittlungsverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten durchgeführt.

Reststoffdeponie Gruber-Großarl, Slbg.

Bezüglich der geplanten Reststoffdeponie Gruber in Großarl sind zur Zeit sowohl das Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung als auch das Genehmigungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz anhängig.

Im Verfahren gemäß dem Wasserrechtsgesetz wurde die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 21. Oktober 1991 erteilt. Nach Beeinspruchung der Bescheide ist nunmehr das Berufungsverfahren beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anhängig. Die gewerberechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 4. Oktober 1991 erteilt. Die daraufhin erfolgte Berufung gegen den Bescheid wurde zurückgewiesen. Ein neuerliches Berufungsverfahren beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bewirkte die derzeitige Neuverhandlung des laufenden Verfahrens durch die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau.

MVA-Werfen/Stegenwald, Slbg.

Die von der Firma Alpine im Jahre 1987 eingebrachte Konzeption einer Müllverbrennungsanlage wurde einer Überprüfung durch internationale Experten unterzogen. Als möglicher Standort wurde auch Stegenwald genannt. Das Vorbringen der Bürgerinitiative ist dem Amt der Salzburger Landesregierung bekannt, weshalb der Abgasreinigung auch besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Festzustellen ist jedoch, daß über diese grundsätzlichen Konzeptionen und Überlegungen das Projekt nicht weiter gediehen ist. Eine konkrete Einreichung gegenständlichen Projektes bei der Behörde hat nicht stattgefunden.

Der zweite übermittelte Bericht gab einen Überblick über die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ist ebenfalls nachstehend wiedergegeben:

„A. MASSNAHMEN DER VERWALTUNG

1. Sofortige Vorlage des Abfallwirtschaftsplanes mit einer verursacherorientierten Ist-Analyse des Gewerbe- und Industiemülls

Der Bundesabfallwirtschaftsplan wurde gemäß Artikel VIII Abs. 4 AWG termingerecht nach eineinhalbjähriger Bearbeitungszeit mit 30. Juni 1992 erlassen. Mit Vorliegen dieses Planes steht erstmals eine Datengrundlage zur österreichischen Abfallwirtschaft in zusammengefaßter Form, darauf aufbauend die gegenwärtigen und zukünftigen Maßnahmen des Bundes, zur Verfügung; weiters werden in dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan die für Österreich notwendigen Behandlungskapazitäten ausgewiesen. Grundlagen dafür bilden fünf Materialienbände, die das Umweltbundesamt erstellt hat:

- I. Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft in Form einer Stoffdatensammlung
- II. Gefährliche Abfälle
- III. Kommunale Abfälle
- IV. Vermeidungs- und Verwertungspotentiale
- V. Abfallwirtschaftliche Erhebungen, Meldungen und Schätzungen von 1984 bis 1991

Für die innerhalb von drei Jahren erforderliche Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes werden die fachlichen Grundlagen durch das Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem BMUJF erfolgen.

2. Erlassung von Verordnungen nach § 7 AWG zur Vermeidung des Abfallanfalles insbesondere

a) Verbot

- von PVC und PVC-hältigen Verpackungen von Einweggetränkedosen (insbesondere Aludosen)
- von Verpackungsmaterialien aus Aluminium von PET-Flaschen
- von teilhalogenierten FCKWs
- von Cadmium als Pigment und Stabilisator

Mit Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes wurde der Vermeidung von Abfällen Priorität vor der Verringerung und Verwertung von Abfällen eingeräumt. Insbesondere sieht das Abfallwirtschaftsgesetz hoheitliche Zwangsmaßnahmen zur Durchführung des Abfallvermeidungsgebotes vor: Die Pflicht zur Kennzeichnung von Waren auf Grund ihres Schadstoffgehaltes bzw. ihrer Wiederwertbarkeit, eine Rücknahmeverpflichtung des

Handels, die Anordnung von Sammelsystemen sowie die Verpflichtung, Waren nur gegen Einhebung eines Pfandbetrages oder Abführung eines Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages abzugeben.

Das Verbot der Abgabe von Waren kann gemäß § 7 Abs. 2 Z 8 AWG nur dann angeordnet werden, wenn diese Waren nach ihrem Gebrauch oder Verbrauch bei der Entsorgung geeignet sind, gefährliche Stoffe freizusetzen und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verhindert werden kann. Für eine Verbotsregelung von Verpackungsmaterialien aus Aluminium bzw. PET-Flaschen bietet § 7 AWG grundsätzlich keine geeignete Handhabe.

Weiters wäre zu bedenken, daß ein Verbot bestimmter Einwegverpackungen den verstärkten Einsatz anderer Einwegsyste (zB Einwegglasflasche) nicht ausschließen kann, zumal es nicht möglich sein wird, die Versorgungslage allein mit Mehrwegsystemen aufrechtzuerhalten, da sich nicht alle Ge- und Verbrauchsgüter für einen Vertrieb in Mehrwegsystemen eignen.

Am 9. Oktober 1992 wurde mit BGBl. Nr. 645 die Verordnung „Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten“ und mit BGBl. Nr. 646 die Verordnung „Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen“ erlassen.

In den Bestimmungen der Verpackungsverordnung ist eine unentgeltliche Rücknahme für alle Verpackungsarten vorgesehen. Dazu kommt die Verpflichtung der Hersteller und Vertreiber, die zurückgenommenen Verpackungen wiederzuverwenden oder zu 80 Gewichtsprozent zu verwerten. Gerade diese Bestimmung trägt der geforderten Produktverantwortung Rechnung: Der Produzent ist nicht nur für die Produktion und Gewährleistung der Funktion und Sicherheit eines Produktes verantwortlich, sondern muß auch die Verantwortung für die abfallwirtschaftliche Seite eines Produktes übernehmen, wenn ein Produkt aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch ausscheidet und rechtlich zu Abfall wird. Das kann im Detail bedeuten, daß derartige verbrauchte Waren vom Hersteller oder Importeur zurückzunehmen sind. Als wesentlicher Aspekt dabei ist die Kostenwahrheit anzustreben, dh. daß die Kosten für die Entsorgung schon in den Produktpreis miteinzubeziehen sind. Dies soll die Konkurrenzfähigkeit von ökologischen Produkten steigern und stellt ein durchaus marktwirtschaftliches Prinzip dar. Für Konsumenten werden sich daher die Preise vor allem für jene Waren erhöhen, die aufwendig bzw. mit schwer verwertbarem Material verpackt sind. Für so wenig wie möglich verpackte oder in Mehrwegsystemen laufende Produkte werden die Kosten entsprechend nied-

riger sein, was nicht zuletzt auch Anreiz für den Konsumenten sein soll, diese Produkte den Obgenannten vorzuziehen.

Im Zuge der Zielverordnung wird zum einen die Vermeidung von Verpackungsmaterial im Vordergrund stehen müssen, zum anderen wird ein vermehrter Einsatz von Mehrwegverpackungen bzw. die Steigerung der Umlaufzahlen von bereits eingesetzten Mehrwegverpackungen zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles nötig sein. Auch die Steigerung der Anteile von verwertbaren Abfällen ist ein möglicher Weg zur Zielerreichung.

Bezüglich des Verordnungsentwurfes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot von Einwegverpackungen, Einwegverpackungsmaterial, Wegwerfgegenständen und Kinderspielzeug aus Polyvinylchlorid läuft weiterhin das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Was ein Verbot von teilhalogenierten FCKWs betrifft, so ist die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von F-22 in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 673/1992, am 4. November 1992 in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht das Verbot des Inverkehrsetzens von Druckgaspackungen, die als Treibgas Chlordifluormethan (F-22) enthalten, durch Hersteller und Importeure mit Ablauf des 31. Dezember 1992 vor.

Weiters wurde bereits ein Verordnungsentwurf über das Verbot von Cadmium und Cadmiumverbindungen als Farbpigmente, Stabilisierungsmittel und Beschichtungsmittel erstellt, der zur Zeit in laufenden Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen überarbeitet wird.

b) Pfandregelungen

- für Glasverpackungen (Einweg- wie Mehrweg)
- für Batterien
- für Leuchtstoffröhren
- für Autoreifen
- für Farben- und Lackbehältnisse

Generell darf zu der Normierung von Pfandverpflichtungen festgehalten werden, daß durch die Bepfandung lediglich ein Anreiz für den Letztverbraucher zur Rückgabe des Pfandgutes geschaffen wird, aber die eigentliche fachgerechte Entsorgung jedoch damit keinesfalls sichergestellt wird. Sollten die geforderten Pfandverpflichtungen tatsächlich realisiert werden, muß auch in Abhängigkeit von der Lebensdauer des Produktes eine Kapitalbindung berücksichtigt werden, die von den Konsumenten in einem derart umfangreich geforderten Ausmaß sicherlich nicht getragen werden kann. Es müssen daher vor der Normierung einer gesetz-

lichen Verpflichtung die volkswirtschaftlichen und vor allem auch sozialen Begleiterscheinungen dieser Regelungen bewertet werden.

Glas

Gemäß § 7 Verpackungsverordnung trifft den Konsumenten die Verpflichtung, jegliche Verpackungen ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Fall der Getränkebinde bei 100 ml liegt, zurückzugeben.

Gleichzeitig wurde die Getränkezielverordnung erweitert, die nunmehr für die Getränkearten Bier, Limonaden, Säfte, Wässer, flüssige Milchprodukte, Schaumwein, Spirituosen und Wein Wiederverwendungsquoten festlegt, die durch Wiederbefüllung und Verwertung erreicht werden können. Die Quoten wurden derart hoch angesetzt, daß eine Steigerung der Wiederbefüllungsanteile damit zu erwarten ist.

Da diese Regelungen jegliche Getränkeverpackungen — auch nicht genormte Einwegbinde — umfassen, stellen sie eine wesentliche Verschärfung gegenüber der geforderten Pfandpflicht — die ja nur einen zusätzlichen Anreiz für den Rücklauf zum Vertrieber bewirkt — für ohnehin genormte mehrwegfähige Gebinde dar.

Leuchtstoffröhren

Für den Bereich der Leuchtstoffröhren wurde mit der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme, Pfanderhebung und umweltgerechte Behandlung von bestimmten Lampen, BGBl. Nr. 144/1992, die Einhebung eines Pfandes in der Höhe von 10 S (zuzüglich Umsatzsteuer) auf allen Handelsstufen normiert. Weiters sieht die Verordnung eine Rücknahmeverpflichtung gebrauchter Atrlampen durch den Abgeber und die Zuführung zu einer umweltgerechten Behandlung vor.

Grundsätzlich wurde der Geltungsbereich der Verordnung auf den Verkauf der Lampen zum Verbrauch eingeschränkt. Das bedeutet, daß Lampen, die zum Wiederverkauf erworben werden, keinen Einschränkungen unterliegen.

Bei Neuerwerbungen zum Verbrauch wird ein Pfand eingehoben, um eine hohe Rücklaufquote zu erreichen. Bei Ersatzkäufen, die Zug um Zug getätigt werden, entfällt die Pfandeinhebung und schafft somit einen vermehrten Anreiz zur Rückgabe.

Da diese Pfänder, vor allem beim Erwerb großer Stückzahlen, wie sie in der Industrie und vom Staat getätigt werden, eine hohe Pfandvorfinanzierung und damit Kapitalbindung bedeutet hätten, wurde bei einer Abnahme von mehr als 50 Stück eine Pfandbefreiung vorgesehen. Dies geschieht aber nur unter der Voraussetzung, daß der Abnehmer einen aufrechten Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen zur Aufarbeitung von Atrlampen

vorweisen kann. In diesem Vertrag muß auch der Entsorger ermächtigt werden, die Daten der entsorgten Lampen weiterzuleiten. Er muß auch sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Kaufdaten geben, um dem Umweltministerium eine effiziente Kontrolle zu ermöglichen. Zusätzlich muß der Verkäufer an einem flächendeckenden Entsorgungssystem teilnehmen.

All diese Regelungsbestimmungen schaffen durch die lückenlose Kontrollmöglichkeit eine nahezu hundertprozentige Erfassung der Altbestände. Damit einhergehend wird über die Kanalisierung der Entsorgung entweder im Sinne der Produktverantwortung über die Hersteller und Vertrieber oder im Falle der industriellen Anwendung im Sinne des Verursacherprinzips in Eigenverantwortung eine weitgehende Entlastung der kommunalen Entsorgungsverantwortung erreicht.

Durch die produktbezogenen Entsorgungskosten wird mehr Transparenz der tatsächlichen Produktpreise in gesamtökologischer Betrachtung erzielt, die sich durch den Wettbewerb auch auf die Entwicklung zukünftig schadstoffärmerer und damit kostengünstigerer Produkte auswirken wird.

Batterien

Bezüglich einer geforderten Bepfandung von Batterien darf einerseits auf die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren, BGBl. Nr. 514/1990 idF BGBl. Nr. 3/1991, hingewiesen und andererseits darüber informiert werden, daß im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, der ja auch eine gesetzliche Zielvorgabenregelung darstellt, die Erreichung einer 80%igen Sammelquote für Batterien und Akkumulatoren bis zum Jahr 1994 vorgegeben wird. Die Zielerreichung der Quote soll durch intensive Aufklärungsarbeiten vorangetrieben werden und unterliegt permanenten Kontrollen durch das Umweltressort. Sollte das vorgegebene Ziel nicht erreicht werden, sind weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Pfandregelung, zu treffen.

Kraftfahrzeuge

Im September 1992 wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, vom Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer sowie vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die freiwillige Vereinbarung über die Verwertung von gebrauchten Personen- und Kombinationskraftwagen unterzeichnet.

Das prioritäre Ziel dieser Vereinbarung basiert auf einer freiwilligen, unentgeltlichen Rücknahme der gebrauchten Kraftfahrzeuge zur Verwertung im Rahmen eines Zug-um-Zug-Geschäftes zur Verwertung durch die Kraftfahrzeugwirtschaft;

darunter sind insbesondere der Autohandel, KFZ-Fachwerkstätten, konzessionierte Shredderbetriebe sowie dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs angehörende Betriebe zu verstehen. Bei einer alleinigen Rückgabe eines Alt-PKW werden die Übernahmebedingungen an die jeweilige Marktsituation angepaßt.

Im Sinne der Konstruktion „recyclinggerechter Kraftfahrzeuge“ soll neben der Steigerung des Altstoffeinsatzes, der Einschränkung der Kunststoffvielfalt und der leichteren Demontierbarkeit auch die Shredderleichtfraktion auf ein Minimum reduziert werden.

Der Fahrzeughandel und der Altstoffhandel (Schrotthandel) verpflichten sich, aus Alt-PKW gefährliche Stoffe, wie Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle, Bremsflüssigkeiten und Starterbatterien und gegebenenfalls auch FCKW-haltige Kältemittel, Druckgasbehälter sowie Abgaskatalysatoren zu entfernen und einer gesonderten Behandlung zuzuführen. Im weiteren erfolgt nach einer mechanischen Aufbereitung in Shredderanlagen die Nutzung der verschiedenen Metallfraktionen.

Zur rechtlichen Absicherung einer nahezu 100%igen Erfassung von Alt-PKW wird eine Änderung des KFG dahin gehend angestrebt, daß bei der Abmeldung eine Verbleibserklärung über das Altkraftfahrzeug durch den Abmelder vorzulegen ist.

Ein erster Bericht über den Stand der Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung wird mit März 1993 erwartet.

Farb- und Lackbehältnisse

Pinselrein ausgestrichene und völlig entleerte Farb- und Lackbehältnisse stellen keine gefährliche Abfälle dar, sodaß eine Verwertung dieser Gebinde anzustreben ist. Im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung könnte eine Pfandlösung bewirken, daß Farb- und Lackdosen nicht bis zum vollständigen Verbrauch im Haushalt aufbewahrt werden, um eine schnellere Pfandeinlösung zu erreichen, was aber letztendlich zu einer Abfallvermehrung führen kann. Zudem bringt eine generelle Befandung dieser Lack- und Farbdosen den Nachteil, daß kein Anreiz zur Produktdifferenzierung und somit auch Substitution von gefährlichen Lösemitteln durch nicht gefährliche Lösemittel geschaffen wird, wobei diese Gebinde auf Grund der Rückgabepflichtung im Rahmen der Verpackungsverordnung ohnehin von der Befandung auszunehmen wären.

c) Rücknahmeverpflichtung für Verkäufer und Produzenten für Kraftfahrzeuge siehe oben für Haushaltsgeräte

Für den Bereich der Rücknahmeverpflichtung von Haushaltsgeräten durch den Handel darf einerseits auf die mit 1. März 1993 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme von Kühlgeräten und andererseits auf den zukünftigen Entwurf einer Verordnung über die Rücknahme gebrauchter elektrischer und elektronischer Altgeräte hingewiesen werden.

Die Kühlgeräteverordnung normiert primär eine Pfandverpflichtung in der Höhe von 1 000 S (zuzüglich USt.) für das Inverkehrbringen von Kühl- oder Gefriergeräten und bestimmten Raumklimageräten.

Da mit einem Pfand allein die Entsorgungsproblematik der Altkühlgeräte noch nicht gelöst ist, sieht die Verordnung von der Verpflichtung zur Pfandeinhebung ab, wenn sich Hersteller und Vertreiber an einem dem Umweltressort gemeldeten, flächendeckenden Entsorgungssystem beteiligen und Kühlgeräte nur mit einer angeschlossenen Entsorgungsberechtigung (zB in Form einer Plakette) vertreiben. Aufgabe dieses Entsorgungssystems ist es, die Sammlung und fachgerechte Behandlung von Kühlgeräten sicherzustellen.

Die Rücknahme eines Kühlgerätes gilt grundsätzlich vom Letztvertreiber auf allen Handelsstufen bis zum inländischen Hersteller oder Importeur. Mit der Rücknahmepflicht können von den Vertreibern, Herstellern oder Importeuren bestimmte Dritte beauftragt werden.

Damit sich möglichst alle inländischen Hersteller oder Importeure an dem flächendeckenden Entsorgungssystem beteiligen und damit nur mehr Geräte mit angeschlossener Entsorgungsberechtigung in Verkehr gelangen, wurde bewußt die Regelung „teures Pfand“ der Bestimmung „flächendeckendes Entsorgungssystem“ gegenübergestellt. Dies sichert nicht nur gleiche Wettbewerbsbedingungen, sondern schützt auch vor Direktimporten, die in vielen Fällen der Gemeinde — weil kostengünstig — zur Entsorgung übergeben werden.

Mit dem zur Zeit in Ausarbeitung stehenden Verordnungsentwurf über die Rücknahme von gebrauchten elektrischen und elektronischen Altgeräten sollen Hersteller und Vertreiber verpflichtet werden, anfallende elektronische und elektrische Altgeräte zurückzunehmen und einer geordneten Verwertung und Entsorgung zuzuführen. Auch nach diesem Verordnungsentwurf soll man sich auch Dritter bedienen können, jedoch sind bestehende Sammel- und Verwertungssysteme einzubeziehen. Der Aufbau einer möglichst flächendeckenden Entsorgungsstruktur für Altge-

räte ist bereits im Gange, wobei vorerst Priorität auf eine Trennung der Hauptbestandteile in Demontagezentren gelegt wird.

d) Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 10 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 3 AWG für Altreifen

Bezüglich der geforderten Verordnung über eine getrennte Sammlung von Altreifen durch Betriebe darf mitgeteilt werden, daß im Zuge der freiwilligen Vereinbarung über die Rücknahme von gebrauchten Personen- und Kombinationskraftwagen und durch die in den Ländern bereits bestehenden Sammelstrukturen auch die Entsorgung der Altreifen in geregelte Bahnen gelenkt wird. Aus der Sicht des Bundes ist daher kein Handlungsbedarf gegeben.

3. Konsequente Bestrafung von Verstößen gegen das AWG wie umweltgefährdende und wilde Ablagerungen und nach zweimaliger Bestrafung Erlassung von Aufträgen an die Betriebe und Anstalten zur Vermeidung des Abfalls nach dem Stand der Technik nach §§ 9 Abs. 5 iVm 1 Abs. 3 Z 3 AWG und § 353 Abs. 5 GewO.

Da die Bestimmungen des AWG zum überwiegenden Teil in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind die diesbezüglichen Kontrolltätigkeiten von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen. Ob Beeinträchtigungen der Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG vorliegen, ist jeweils von Sachverständigen im Rahmen entsprechender Gutachten darzustellen. Bereits begangene oder geahndete Verwaltungsübertretungen können daher nur nach Rücksprache mit den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden bekanntgegeben werden.

4. Erlassung branchenspezifischer Verordnungen zur Vermeidung von Betriebsabfällen (Gewerbe und Industrie) nach dem Stand der Technik gemäß § 9 Abs. 8 AWG für Neuanlagen und Altanlagen (da auch anlässlich von Änderungen einer Altanlage Vermeidungsmaßnahmen bescheidmässig aufgetragen werden können).

Mit Erlassung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes wurden die betrieblichen und industriellen Vermeidungs- und Verwertungspotentiale aufgezeigt. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben und marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen muß die Wirtschaft innovative Abfallvermeidungs- und -aufarbeitungstechniken bereits in den Produktionsablauf einfließen lassen. Vorrangiges Ziel ist hierbei das Errichten von Wertstoffkreisläufen und die Umsetzung von Abfallvermeidungsstrategien. Es zeigt sich, daß die bei der Entsorgung auftretenden Probleme ihren Ursprung häufig in der Produktionsweise haben. Das bedeutet auch, daß das technische Niveau der Verwertung dem

technischen Niveau der Produktion angeglichen werden muß, um von einer Einbahnstraße zu einem geschlossenen Kreislauf zu kommen.

Bei Neuanlagen werden diese Grundsätze einer modernen Abfallwirtschaft durch die verpflichtende Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten vielfach schon umgesetzt; bei Altanlagen besteht diese Verpflichtung nur, wenn mit Stichtag 1. Juli 1990 mehr als 100 Arbeitnehmer in einer Anlage beschäftigt waren. Da das Abfallwirtschaftsgesetz eine Altanlagenanierung nicht in vollem Umfang vorsieht, soll diese über sogenannte „Branchenkonzepte“ erreicht werden. Hauptziel dieser Branchenkonzepte ist es, die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale der Abfälle verschiedener Branchen zu beschreiben und zu quantifizieren, wobei der derzeitige Stand der Technik und der Wissenschaft aufgezeigt und an österreichische Verhältnisse angepaßt werden soll.

In vielen Branchen wurden bereits derartige Konzepte ausgearbeitet bzw. stehen auch einige Branchenkonzepte noch in der Entwicklung, alle mit dem Ziel, die Situation in den österreichischen Betrieben entsprechend zu verbessern und den Umweltstandard zu heben und natürlich als Grundlagen für die in Aussicht zu nehmende Erarbeitung von diesbezüglichen Verordnungen:

- Farb- und Lackschlämme: Mit dem Abschluß dieses Branchenkonzeptes ist im Sommer 1993 zu rechnen.
- Holzabfälle: Infolge der Komplexität und der Vielzahl von betroffenen Bereichen wird dieses Branchenkonzept in Teilschritten bearbeitet. Gegenwärtig sind drei Teilstudien für die Bereiche Abfalldatenerfassung für Industrie, Gewerbe, Haus- und Systemmüll und Bauholz in Arbeit. Die Ergebnisse sind im ersten Quartal 1993 zu erwarten.
- Abfälle aus der ledererzeugenden Industrie: Das Branchenkonzept ist abgeschlossen und liegt seit Anfang 1993 gedruckt vor. Die Präsentation ist im Rahmen einer Pressekonferenz im ersten Quartal 1993 erfolgt.
- Gießereiabfälle: Die Beauftragung für die Erstellung des Branchenkonzeptes ist bereits ergangen. Mit der Fertigstellung ist im zweiten Quartal 1993 zu rechnen.
- Abfälle halogenhaltiger Lösemittel: Dieses Konzept wird vom Umweltressort gemeinsam mit dem Umweltbundesamt erstellt. Die Teilbereiche Datenerfassung und Oberflächenreinigung wurden extern vergeben. Der Teilbereich Kleiderreinigung wird vom Umweltbundesamt erstellt. Mit den Ergebnissen in Form des Gesamtbranchenkonzeptes ist im dritten Quartal 1993 zu rechnen.
- Abfälle halogenfreier Lösemittel: Für diese Thematik wurde eine Vorstudie beauftragt, die ermitteln soll, welche Branchen die Hauptabfallverursacher darstellen. Die Da-

ten sind zu Beginn 1993 zu erwarten. Für die wichtigsten ermittelten Branchen sind noch im zweiten Quartal Bearbeitungsaufträge vorgesehen.

- Galvanikabfälle: 1992 wurde zu diesem Thema durch das Umweltressort eine Fachenuete veranstaltet, deren Ergebnisse punktuell in das geplante Branchenkonzept einfließen werden.

Darüber hinaus wurden für folgende Bereiche Branchenkonzepte bzw. Abfallminderungspläne in Auftrag gegeben, deren Weiterführung geplant ist:

- Abfälle aus der landwirtschaftlichen Produktion: Eine Erhebung der Daten und der Vermeidungs- und Verwertungspotentiale ist auch in Hinblick auf die Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes von großem Interesse. Die Studie soll im ersten Quartal 1993 vorliegen.
- Eine Studie zum Thema „Verwertungsmöglichkeiten von Hochbau-Restmassen“ wird derzeit erarbeitet. Diese Studie ist in Zusammenhang mit der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien zu sehen und wird im dritten Quartal 1993 vorliegen.
- In Zusammenhang mit der „Freiwilligen Vereinbarung über die Alt-KFZ-Rücknahme und -entsorgung“ ist eine in Auftrag gegebene Studie „Altautoentsorgung in Österreich“ zu sehen, die Ende 1993 vorliegen wird.
- Medizinische Abfälle: Ein diesbezügliches Branchenkonzept lag Ende 1992 vor. Im Rahmen einer Fachtagung Krankenhausabfall wurden Ergebnisse der Studie dem Fachpublikum vorgestellt.

5. Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigungen nach dem Chemikaliengesetz zur Reduktion der gefährlichen Stoffe im Abfall nach § 14 (Verbot von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, Verbot gefährlicher Produktionsverfahren).

Von den Verordnungsermächtigungen in § 14 Chemikaliengesetz wurde und wird weiterhin Gebrauch gemacht. Neben den bereits bekannten Verordnungen über ein Verbot von Antifouling-Unterwasseranstrichen und ein Verbot bzw. Beschränkung für lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Anstrichmittel wurden die Verordnungen über ein Verbot von 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff, BGBl. Nr. 776/1992, sowie über das Verbot von F 22 als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 673/1992, bereits erlassen.

Bei dem Verordnungsentwurf über das Verbot von halogenierten Biphenylen, Terphenylen, Naphthalinen und Diphenylmethanen wird in Kürze die

Einvernehmensherstellung mit den berührten Ressorts erfolgen.

B: MASSNAHMEN DES GESETZGEBERS

1. Novellierung des AWG, um

- a) ein hoheitliches Eingriffsinstrumentarium der Umweltministerin für eine durchgängige produkt- und anlagenspezifische Abfallvermeidung zu verankern, die Beschränkungen von Produkten (Waren) und Verpackungen aus den Gründen der Volumens- und Schadstoffverringerung des Abfalls, aber auch der Ressourcenschonung und Schadstoffverringerung bei der Produktion ermöglichen, ohne die derzeit gegebene Einschränkung auf Produkte (Waren) und Verpackungen, die beim Letztverbraucher anfallen und hinsichtlich der anlagenspezifischen Abfallvermeidung ohne die Einschränkung auf Neuanlagen und

mit einer klaren Bevorzugung der Abfallvermeidung gegenüber der Abfallverwertung.

Das hoheitliche Eingriffsinstrumentarium für eine produkt- und anlagenspezifische Abfallvermeidung erscheint aus folgenden Gründen als durchaus zielgerichtet und wirksam. So ist auf die Erlassung folgender auf § 7 AWG basierender Verordnungen der letzten Zeit hinzuweisen:

Wie bereits angeführt, wurden im Oktober 1992 die Verpackungsverordnung und die Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen erlassen.

In der Verpackungsverordnung ist die Rücknahme von Verpackungsmaterial durch Hersteller oder Vertreter vorgesehen. Eine Verwertungsverpflichtung bzw. die Trennung der verschiedenen Packstoffgruppen dienen der Ressourcenschonung und bringen zusätzlich das Prinzip der Produktverantwortung zur Geltung.

Hinsichtlich der anlagenbezogenen Abfallvermeidung wird für Betriebe ab einer gewissen Größe auf die mit 1. Juli 1993 bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes hingewiesen.

Die Einhebung von Pfand- bzw. Verwertungs- und Entsorgungsbeiträgen sind als mögliche weitergehende Maßnahmen in der Zielverordnung festgelegt, jedoch können derartige Maßnahmen erst im Falle der Nichterreichung der geforderten Quoten für Getränke bzw. Restmengen für sonstige Verpackungen bzw. nach Auslaufen der Zielverordnung (vgl. § 7 Abs. 4 AWG) erlassen werden.

Ein Verbot von bestimmten Waren ist als ultima ratio in der obgenannten Zielverordnung ebenfalls als eine weitergehende Maßnahme genannt.

Auch mit der am 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Baurestmassentrennungsverordnung in Verbindung mit der nunmehrigen Verpflichtung, für mineralische Baurestmassen auch Altlastensanierungsbeiträge gemäß dem Altlastensanierungsgesetz abzuführen, wird ein Vermeidungseffekt in einer relevanten Größenordnung bewirkt werden. Dazu kommt die Verpflichtung des Bundes, in Zukunft verstärkt wiederverwertbare Materialien einzusetzen.

- b) **den Bund zu beauftragen, im Beschaffungswesen nicht nur auf die Verringerung des gefährlichen Abfallanfalls zu achten, sondern auch auf die Verringerung des Anfalls ungefährlichen Abfalls**
- c) **den gesetzlichen Auftrag zur abfallwirtschaftlichen Beschaffung auf Krankenhäuser und auf die anderen vom Bund verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, auszuweiten.**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist im Bereich der umweltgerechten öffentlichen Beschaffung mit Schreiben vom 25. März 1992 und 4. August 1992 sowohl an die Landesumweltreferenten als auch an die Beschaffungsstellen herangetreten. In diesem Schreiben wurde auf den Ministerratsbeschluss vom 16. Oktober 1990 Bezug genommen, durch den — auf Initiative des Umweltressorts — die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen“ derart abgeändert wurden, daß eine stärkere umweltfreundliche Ausrichtung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ermöglicht wird, und der Aspekt der Umweltgerechtigkeit und Energieeffizienz von Produkten und Dienstleistungen in Planung, Ausschreibung und Vergabe Berücksichtigung finden können.

Um nun den mit der Beschaffung befaßten Dienststellen eine konkrete Entscheidungshilfe geben zu können, wurde auch ein entsprechendes „Handbuch der öffentlichen Beschaffung“ erarbeitet, das in Kürze ausgesandt werden soll.

Zudem wurde in diesem Schreiben auf das durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vergebene „Umweltzeichen“ hingewiesen und ersucht, die diesbezüglich bereits erstellten Richtlinien für bestimmte Produktgruppen ebenfalls als Grundlage für Ausschreibungsunterlagen heranzuziehen.

- 2. **Novellierung des Postgesetzes, um den Haushalten einen spezifischen Verzicht auf die Zustellung von unbeanschriftetem Werbematerial zu ermöglichen.**

Eine Novellierung des Postgesetzes liegt nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.“

Der Umweltausschuß befaßte sich neuerlich in seiner Sitzung am 26. Jänner 1994 mit den vorstehend angeführten Materien.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatte die Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer, Monika Langthaler, Dr. Peter Keppelmüller, Mag. Karl Schlögl, Dr. Lothar Müller, Josef Arthold und Hans Wolfmayr sowie Ing. Gerulf Murer.

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat erläuterte und ergänzte die vorstehend angeführten Berichte durch Darlegung der aktuellen Situation. Hierbei wurde auf den Stand der Entwicklung hinsichtlich einzelner Bürgerinitiativen eingegangen.

„1. zu Nr. 38 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Gesamtmülldeponierung und Müllverbrennung

Im Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 werden als Ziele die in § 1 Abs. 2 AWG aufgestellten Grundsätze der qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung, der ökologisch sinnvollen Abfallverwertung und der weitestgehenden Behandlung von Restabfällen im Hinblick auf eine Deponierung möglichst reaktionsarmer Rückstände verfolgt.

Für die nach der Ausschöpfung des Vermeidungspotentials anfallenden Mengen sind thermische Verfahren zur Behandlung von Restabfällen als sinnvolle und notwendige Behandlungseinrichtungen anzusehen, die zu einer umweltgerechten Behandlung der Restabfälle führen. Die Müllverbrennungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind auf Grund der Rauchgasreinigungstechnologie als umweltverträglich zu bezeichnen und leisten keinen entscheidenden Beitrag an der Luftverschmutzung.

Nach einer Aussortierung des Abfalles wird durch die Müllverbrennungsanlagen das zu deponierende Volumen auf 1/10 reduziert und die Reststoffe können nach einer geeigneten Vorbehandlung umweltverträglich deponiert werden. Die derzeit im Begutachtungsverfahren befindliche Deponieverordnung sieht mit Übergangsvorschriften Grenzwerte für den Anteil an organischem Kohlenstoff vor, die eine thermische Behandlung von Abfällen erforderlich macht. Zukünftige Deponien gewährleisten eine umweltverträgliche Deponierung von Restabfällen.

- 2. zu Nr. 55 und zu Nr. 47 Abfallvermeidung, Müllverbrennungsanlage Hallein und Stegenwald

Laut Auskunft des Amtes der Salzburger Landesregierung ist weder für den Standort Hallein noch für den Standort Stegenwald ein Verfahren nach § 29 AWG anhängig. Natürlich werden auch in Salzburg entsprechende Diskussio-

nen über allfällige Standorte geführt, der zuständigen Behörde wurde jedoch noch kein Projekt vorgelegt.

Daher kann auch die angeblich hohe Anlagenkapazität und der dadurch entstehende „Mülltourismus“ nicht seriös beurteilt werden.

Bereits im Bundesabfallwirtschaftsplan wurde festgestellt, daß selbst nach Ausschöpfung des Vermeidungs- und Verwertungspotentials, deren Priorität auch in § 1 Abs. 2 AWG gesetzlich festgelegt ist, auch zukünftig große Mengen an Restabfällen anfallen werden.

Zu den grundsätzlich geeigneten Verfahren zählt neben der biologischen und chemisch-physikalischen auch die thermische Behandlung, die eine Zerstörung organischer Substanzen bei gleichzeitiger Gewinnung von Energie und Verringerung der zu deponierenden Rückstandsmengen ermöglicht.

Die Anwendung geeigneter Technologien gewährleistet eine Reduktion daraus entstehender Umweltbelastungen auf ein Minimum, sodaß die umweltentlastenden Auswirkungen im Vergleich zu alternativen Behandlungs- bzw. Entsorgungsverfahren, überwiegen.

3. zu Nr. 59 MVA Wels, Abfallvermeidung

Der zweitinstanzliche Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich betreffend die MVA Wels hat zu Unrecht einen Teil der Nachbarn von der Parteistellung ausgeschlossen.

Die formelle Zurückweisung des weiteren Nachbarkreises wurde vom BMwA mit Bescheid vom 28. Juli 1993 behoben.

Der Akt befindet sich derzeit beim Landeshauptmannes von Oberösterreich zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens.

Für die Errichtung der gegenständlichen Anlage wurden Vorarbeiten vom BMwA gemäß § 354 GewO genehmigt.

Zu den Anfragepunkten a) Abfallberater, b) flächendeckende Sammlung und Kompostierung der Grünabfälle und c) energischere Mülltrennung kann folgendes festgehalten werden:

- ad a) Auf Grund der AWG-Novelle 1994 wird für Unternehmen mit zehn oder mehr Arbeitnehmern ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter vorgeschrieben.
- ad b) Am 1. Juli 1994 tritt die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle in Kraft. Diese bewirkt eine flächendeckende Sammlung und Kompostierung der Grünabfälle.
- ad c) Durch die Verpackungsverordnung, die am 1. Oktober 1993 in Kraft trat, wurden wesentliche Trennungsmaßnahmen eingeführt.

4. zu Nr. 65 Vergleich biologisch — mechanisches Verfahren — Müllverbrennung, Sonderabfalldeponie Bachmanning

a) Vergleich biologisch-mechanisches Verfahren zur Müllverbrennung

Grundsätzlich lassen sich diese Behandlungsformen nicht leicht vergleichen.

Zur Zeit wird von der überwiegenden Anzahl von Experten die Ansicht vertreten, daß die thermische Behandlung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft steht.

Gerade im Hinblick auf Volumsminimierung, Schadstoffentfrachtung und Qualität der abzulagernden Abfälle ergibt sich ein deutlicher Vorteil bei der thermischen Behandlung.

Über die mechanisch-biologische Behandlung existieren bislang noch keine wissenschaftlich abgesicherten Erfahrungen, die nachweisen, daß hierbei die gleiche Umweltverträglichkeit bei der Ablagerung der behandelten Abfälle erreicht werden kann, wie im Falle der thermischen Behandlung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beabsichtigt, eine Literaturstudie durchführen zu lassen, die die vorhandenen Unterlagen über die mechanisch-biologische Behandlung zusammenfaßt und beurteilt.

b) zu SAD Bachmanning/Aichkirchen

Die Befürchtung, daß auch ausländischer Sondermüll nach Bachmanning verbracht wird, ist unberechtigt.

Zur Zeit ist durch das Basler Übereinkommen und entsprechende bilaterale Verträge sichergestellt, daß keine Abfälle ins Inland verbracht werden können.

Im Falle eines EG-Beitrittes ist in der Verordnung Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG geregelt, daß die zuständige Behörde am Bestimmungsort gegen die geplante Verbringung Einwände erheben kann, wenn diese Verbringung nicht gemäß der Richtlinie 75/442/EWG erfolgt, insbesondere um den Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene anzuwenden.

Für die geplante SAD wird im Falle eines positiven UVP-Gutachtens eine Standortverordnung gemäß § 26 Abs. 3 AWG erlassen werden. Mit der Erarbeitung dieses Gutachtens wurden im Dezember 1993 zahlreiche Experten (aus den Bereichen Geologie und Hydrologie, Hydrographie, Meteorologie ua.) beauftragt.

Die Kiener Deponie wurde mit 1. März 1990 als Altlast ausgewiesen (Prioritätenklasse 2). Es ist bereits ein Förderungsprojekt, welches die Umschließung der Deponie, die Sortierung und Umlagerung umfaßt, eingereicht.

5. zu Nr. 79 AWG und Projekt einer Sondermüllverbrennungsanlage in Ranshofen

Diese Anfrage wurde bereits mit ha. Schreiben, Zl. 08 2503/27-V/4/93-Gö, ausführlich beantwortet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht beabsichtigt, für die geplante Abfallverbrennungsanlage in Ranshofen eine Standortverordnung gemäß § 26 AWG zu erlassen.

§ 26 Abs. 1 AWG sieht eine Standortverordnung vor, soweit dies zur Sicherung von Behandlung von Abfällen im Inland notwendig ist. Eine solche Notwendigkeit ist nicht gegeben, wenn geeignete Standorte von privaten Firmen gefunden werden. Dies ergibt sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Novelle zum Sonderabfallgesetz, 907 Blg. NR, 17. GP, wonach mit der Formulierung „soweit dies zur Erlangung eines Standortes notwendig oder zweckmäßig ist“ klargestellt werden soll, daß grundsätzlich auch Abfallbehandlungsanlagen ohne eine derartige Standortverordnung errichtet werden können.

6. Zur Anfrage betreffend die Genehmigungspflichten für die Deponie St. Johann/Heide:

Mit Erkenntnis vom 28. September 1993 hat der Verwaltungsgerichtshof den auf das steiermärkische AWG gestützten Bescheid der steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 1991 betreffend die Deponie St. Johann/Heide aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu festgestellt, daß sich § 44 Abs. 6 AWG („abhängige Genehmigungsverfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu beenden.“) nur auf spezifisch abfallrechtliche Normen und nicht auf Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz bezieht.

§ 45 Abs. 7 AWG schließt die Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 dann aus, wenn mit deren Projektierung oder Bau vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde. Die Deponie St. Johann/Heide wurde vor dem 1. Juli 1990 wasserrechtlich genehmigt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie liegt daher eine Projektierung vor dem 1. Juli 1990 im Sinne des § 45 Abs. 7 AWG vor. Das hiezu befragte Bundeskanzleramt-VD empfiehlt eine einheitliche Auslegung des Begriffes

„Projektierung“ im Sinne von Maßnahmen der konkreten Planung eines Vorhabens.

Die Beurteilung der Frage ob für die gegenständliche Abfallbehandlungsanlage eine baubehördliche Genehmigung erforderlich ist, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 46 Abs. 2 AWG).

Das Bundeskanzleramt-VD vertritt die Ansicht, daß der Verfassungsgesetzgeber den Entfall eines baubehördlichen Genehmigungsverfahrens nur insoweit angeordnet hat, als zumindest die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Dies ist bei Nichtdurchführung eines Verfahrens gemäß § 29 AWG nicht der Fall. Die diesbezügliche Stellungnahme des BKA-VD wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dem zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt.“

Die Abgeordneten Josef Arthold, Dr. Peter Keppelmüller und Mag. Karl Schweitzer brachten einen Entschließungsantrag betreffend die Berücksichtigung von Anliegen von Bürgerinitiativen bei einer zukünftigen Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle ein.

Bei der Abstimmung wurde der Entschließungsantrag der Abgeordneten Josef Arthold, Dr. Peter Keppelmüller und Mag. Karl Schweitzer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Ing. Ernst Schindlbacher gewählt.

Der Ausschuss geht davon aus, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Bürgerinitiativen Nr. 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 55, 59, 65 und 79 jeweils eine aktualisierte Fassung des dem Umweltausschuß übermittelten Berichtes über die aktuelle Situation der von den Bürgerinitiativen dargelegten Problemfällen betreffend Errichtung und Betrieb von Behandlungsanlagen, den allgemeinen Überblick über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie je ein Exemplar des Umweltkontrollberichtes des Umweltbundesamtes in Verfolgung der Beratungen des Umweltausschusses übermitteln wird.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen
2. die beigedruckte Entschließung **✓** annehmen.

Wien, 1994 01 26

Ing. Ernst Schindlbacher

Berichterstatter

Karl Schweitzer

Obmann

/.

Entschließung

Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, die legislativen Anregungen nachstehender Bürgerinitiativen und Petitionen bei der Ausarbeitung einer zukünftigen Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend den Zielsetzungen einer möglichst hohen Abfallvermeidung und -verwertung sowie einer Abfallbeseitigung nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen.

- Bürgerinitiative Nr. 25 (für ein lebenswertes St. Johann in der Haide) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Ghartwald
- Bürgerinitiative Nr. 26 (Ennsner Bürgerforum) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie in Enns
- Bürgerinitiative Nr. 27 (Bachmanning-Neukirchen) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Sondermülldeponie Bachmanning
- Bürgerinitiative Nr. 28 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Spittelau
- Bürgerinitiative Nr. 30 (für gesunde Luft in Simmering) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die „Entsorgungsbetriebe Simmering-EBS“
- Bürgerinitiative Nr. 31 (Plattform gegen Giftmüll) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung des „Recyclingparks Siegendorf“
- Bürgerinitiative Nr. 33 (Wolfsthal-Berg) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Untertagedeponie in Wolfsthal-Berg
- Bürgerinitiative Nr. 34 (Kaiserwald/Stmk. Bez. Graz Umgebung) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Mülldeponie im Kaiserwald
- Bürgerinitiative Nr. 35 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennung Mellach/Werndorf
- Bürgerinitiative Nr. 36 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig
- Bürgerinitiative Nr. 37 (Enzersdorf/F.-Margarethen/M.) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Sondermülldeponie Enzersdorf/F.
- Bürgerinitiative Nr. 38 (Tiroler Müllplattform) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Gesamtmülldeponierung und Müllverbrennung
- Bürgerinitiative Nr. 41 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen das Müllprojekt Gruber-Großarl
- Bürgerinitiative Nr. 42 (Stegenwald) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Werfen-Stegenwald
- Bürgerinitiative Nr. 44 betreffend Verbot von Pet, Aluminium und anderer Energie und Rohstoff verschwendender und besonders umweltkriminierter Verpackungen
- Bürgerinitiative Nr. 47 (Hallein) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen den Bau einer Müllverbrennungsanlage
- Bürgerinitiative Nr. 48 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Sondermüll in der Forstheide
- Bürgerinitiative Nr. 49 (Hollabrunn) betreffend Abfallvermeidung sowie gegen Mülltourismus zur Deponie „Langen Berg“ und unsortierte Müllablagerung in dieser Deponie
- Bürgerinitiative Nr. 55 betreffend die Abfallvermeidung (Salzburger Müllplattform)

14

1491 der Beilagen

- Bürgerinitiative Nr. 59 betreffend Abfallvermeidung sowie gegen eine Müllverbrennung in Wels
- Bürgerinitiative Nr. 65 gegen die Sonderabfalldeponie Bachmanning (Vermeidung von Sonderabfall)
- Petition Nr. 32 betreffend Abfallvermeidung
- und Deponie Gradinger, Ort im Innkreis, überreicht von den Abgeordneten Rudolf Anschober und Monika Langthaler
- Petition Nr. 40 betreffend die Abfallvermeidung (Vorarlberger Müllplattform), überreicht von der Abgeordneten Monika Langthaler